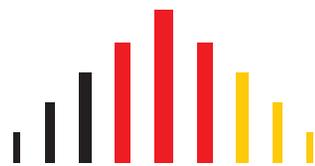


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2011

April 2011

Über die Rule of Law Initiative der
American Bar Association

Rechtsformwahl

Wir vom Festland

Deutsch-französische Initiative zum kontinentaleuropäischen Recht

Auf gute Zusammenarbeit.



Über sämtliche Möglichkeiten anwaltlicher Kooperationsformen informiert Sie dieses Buch. Ein einzigartiger Überblick, der Sie schnell darüber ins Bild setzt, welche der vielen Optionen unter allen relevanten Aspekten für Sie die beste ist.

Dabei beschränkt sich das Werk nicht auf die GbR-Sozietät als Mutter aller Kooperationsformen, wie der Titel vermuten lassen könnte. Ausgiebig behandelt werden vielmehr alle heute möglichen Formen anwaltlicher und interprofessioneller Zusammenschlüsse – von der GbR bis zur AG. Und zwar in jeder Phase der Zusammenarbeit, von der Planung und Vorbereitung über die Durchführung bis zur Beendigung oder Umwandlung.

Mit Mustersatzungen und -verträgen – alle auf dem neuesten Stand natürlich – helfen Ihnen die erstklassigen Autoren bei der praktischen Umsetzung der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten. Schauen Sie mal rein und bestellen Sie den Grundstein für gute Zusammenarbeit direkt bei www.otto-schmidt.de



Henssler/Streck (Hrsg.) **Handbuch Sozietätsrecht**
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler und RA Dr. Michael Streck. Bearbeitet von 13 erfahrenen Experten aus Praxis und Wissenschaft. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, rd. 1.150 Seiten Lexikonformat, gbd. 124,- €. ISBN 978-3-504-18061-4

Quo Vadis Europäisches Vertragsrecht?

Eine fakultative 28. Rechtsordnung für das 21. Jahrhundert



Editorial

Wenige Initiativen der Europäischen Organe waren zwischen Wissenschaftlern und Praktikern so umstritten, wie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen. Dabei weiß jeder Rechtsanwender, dass in den letzten Jahrzehnten die Rechtszersplitterung in den Mitgliedsstaaten durch die Harmonisierung verschiedener Bereiche des Zivilrechts in Form von Richtlinien und Verordnungen stetig zugenommen hat. Dies betrifft mittlerweile 27 Mitgliedsstaaten, die die Rechtsakte auf dem Gebiet des Zivilrechts unterschiedlich umgesetzt haben. Mit der vertikalen Angleichung des Rechts der einzelnen Mitgliedsstaaten und der damit verbundenen Mindestharmonisierung von einzelnen Teilbereichen des Zivilrechts ist längst eine kritische Masse erreicht, die einen neuen Ansatz des europäischen Gesetzgebers erfordert. Wegen der unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedsstaaten werden grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte vermieden. Dies betrifft nach Studien der Europäischen Kommission insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Verbraucher.

Die mit dem Grünbuch der Europäischen Kommission vorgelegte Option 4

zur Einführung eines fakultativen Europäischen Vertragsrechts ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Diese fakultative 28. Rechtsordnung wird den Rechtsanwendern gerade bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen die notwendige Rechtssicherheit geben, die bisher im Zuge der unterschiedlichen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten und der uneinheitlichen Rechtsprechung aus Luxemburg nur zu erahnen war. Ein solches fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument wäre in allen europäischen Sprachen verfügbar und nach europäischen Maßstäben einheitlich auszulegen. Der Anwendungsbereich sollte sich sowohl auf Verträge zwischen Unternehmen als auch zwischen Verbrauchern und Unternehmen erstrecken. Um der Rechtsvereinheitlichung und der damit verbundenen Rechtsvereinfachung Vortrieb zu leisten, sollte das optionale Vertragsrechtsinstrument auch auf Verträge in den Mitgliedsstaaten anwendbar sein. Nur mit dieser umfassenden und einheitlichen Lösung kann ein weiterer Flickenteppich vermieden werden. Dabei ist in einem ausgewogenen Maß der Schutz des Verbrauchers, der nicht allein über das Niveau des jeweiligen Mitgliedsstaates bestimmt sein sollte, zu berücksichtigen. Das Europäische Vertragsrecht muss daher die Rom-I-Verordnung über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht hinreichend berücksichtigen.

Das optionale Vertragsinstrument würde im Wettbewerb zu den Regelungen der Mitgliedsstaaten stehen, da die Parteien es optional einbeziehen können, hierzu aber nicht verpflichtet sind. Es lässt damit die nationalen Rechtsordnungen unberührt und wird im Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen nur dann bestehen, wenn es für die Rechtsanwender tatsächlich Vorteile bringt. So kann es sich auch

im Verhältnis zu anderen globalen Märkten mit eigenen Rechtssystemen – wie den USA oder China mit stark angelsächsisch geprägten Rechtssystemen – behaupten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Europäische Vertragsrecht im Wesentlichen auf dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem aufbaut und damit angelsächsische Rechtskreise verdrängt. Dies dürfte insbesondere für deutsche Rechtsanwälte vorteilhaft sein, die häufig bei internationalen Transaktionen gegen angelsächsische Rechtstraditionen kämpfen.

Was haben wir also zu verlieren? Wenig – im Zweifel würde das optionale Vertragsrechtsinstrument in der Praxis nicht einbezogen und verlöre damit im Verlauf der Jahre faktisch an Bedeutung. Gewinnen können wir dagegen viel: Transaktionskosten können gesenkt, eine weitere Rechtszersplitterung durch einzelne Rechtsakte vermieden, die Rechtssicherheit erhöht, die Nutzung des Binnenmarkts als einheitlicher Markt gestärkt und letztlich Wettbewerbsvorteile im globalen Markt generiert werden.

**Rechtsanwalt Andreas Haak, Düsseldorf,
Mitglied im Europaausschuss der BRAK**



Wir vom Festland

Deutsch-Französische Initiative für das kontinentaleuropäische Recht

Angefangen hatte es vor drei Jahren: Das neugegründete „Bündnis für das deutsche Recht“ veröffentlichte als Auftakt seiner Aktivitäten die Broschüre „Law – Made in Germany“. Nicht nur, aber auch als Antwort auf eine Broschüre der englisch-walisischen Law Society. Dort wurde behauptet, dass das englische Recht „the jurisdiction of choice“ – also „die bessere Wahl“ sei. In „Law – Made in Germany“ wurde diese Behauptung widerlegt und zwar mit zahlreichen Beispielen. Angefangen von der höheren Verlässlichkeit, die allein schon die reine

Kodifikation mit sich bringt bis hin zu konkreten Beispielen aus den einzelnen Rechtssystemen wird gezeigt, dass das deutsche Recht über Vorzüge verfügt, die das englische Recht so nicht bieten kann.

In einem weiteren Schritt wird jetzt über den juristischen Tellerrand des eigenen nationalen Rechts hinausgeschaut: Gemeinsam mit der Fondation pour le Droit Continental, einer dem „Bündnis für das deutsche Recht“ vergleichbaren Initiative in Frankreich, haben die Bündnispartner eine zweite Broschüre herausgebracht: Darin wird nun das kontinentale Recht

als Rechtsfamilie vorgestellt. Auch hier wird wieder als einer der Hauptvorteile die Kodifikation besonders betont. „Gesetzbücher sorgen für Rechtssicherheit“, heißt es deshalb bereits im Vorwort, das von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stammt.

Erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurde die neue Broschüre mit dem Titel „Kontinentales Recht – global, sicher, flexibel, kostengünstig“ im Salon de l’Ambassadeur der französischen Botschaft am Pariser Platz in Berlin. Auf französischem Boden gleich neben dem Brandenburger Tor wurde sie der Bundesjustizministerin übergeben – deutlicher konnte die deutsch-französische Zusammenarbeit kaum symbolisiert werden.

„Wettbewerb der Rechtskulturen“ war einer der Begriffe, die am häufigsten bei der feierlichen Übergabe der Broschüre fielen. Der „Kampf ums Recht“ solle keine feindliche Auseinandersetzung der jeweiligen Protagonisten des kontinentalen Rechts bzw. des Common Law sein, erläuterte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C Filges. Im juristischen Wettbewerb werde sich vielmehr zeigen, welche Rechtsordnung tatsächlich die überlegene sei.

Die Diskussion darum ist nicht nur theoretisch, sondern hat handfeste praktische Auswirkungen: Bei internationalen Organi-



BRAK-Präsident Filges, Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und der Vertreter der Fondation Prof. Grimaldi

sationen, bei der Entwicklungszusammenarbeit und nicht zuletzt im globalen Wirtschaftsleben stellt sich tagtäglich die Frage nach dem jeweils anzuwendenden Recht. Wer hier die Nase vorn hat, bestimmt auch über die Inhalte. Nach dem in einem Vertrag festgelegten Recht richtet sich in den meisten Fällen auch die Gerichtsbarkeit und etwaige Entscheidungen werden dann nach dem Rechtsverständnis des entsprechenden Systems getroffen.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger unterstützt die Aktivitäten der Bündnispartner seit Anbeginn. Sie bedankte sich ausdrücklich für das Engagement der deutschen Bündnispartner und der Fondation pour le Droit Continental. „Staat und Politik können diesen Wettbewerb nicht alleine führen, sondern sind auf Initiativen, Ideen und Unterstützung der Zivilgesellschaft angewiesen“, sagte die Ministerin in ihrer Rede. Die Broschüre richtet sich deshalb auch insbesondere an diejenigen, die bei den praktischen Fragen um das anwendbare Recht direkt Einfluss nehmen – an grenzüberschreitend tätige Unternehmer und international arbeitende Juristen. Ziel ist es, die Parteien zu motivieren, sich bei der Rechtswahl für ein kontinentaleuropäisches Recht zu entscheiden.

Einer, der es wissen muss, erläuterte bei der Übergabe der Broschüre in der französischen Botschaft die praktischen Auswirkungen des Wettbewerbs der

Rechtsordnungen: Wolfgang Schmid, Syndikusanwalt der Freudenberg AG, einem weltweit agierenden mittelständischen Familienunternehmen, stellte anschaulich dar, wie sich die Rechtswahl bei Verträgen praktisch auswirkt. Er berichtete zum Beispiel von einem Fall, bei dem ein Mietvertrag über Grundstücke und Gewerberäume in Illinois stattliche 104 Seiten umfasste, während das Pendant in Deutschland mit schlanken 13 Seiten auskam. Es liegt auf der Hand, dass kürzere und einfachere Verträge natürlich auch eine Zeit- und Geldersparnis bedeuten.

Die neue Broschüre wird jetzt an zahlreiche Verteiler weitergegeben, um ihre Adressaten zu erreichen: Sie soll mit Unterstützung des Bundesjustizministeriums über die Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland, über die Außenhandelskammern und über die zahlreichen internationalen Kontakte der Bündnispartner verteilt werden. Darüber hinaus wurde eine eigene Homepage entwickelt: Unter www.kontinentalesrecht.de können sich Interessierte über die Broschüre selbst und über die weiteren Aktivitäten der Bündnispartner informieren sowie kostenlos das Heft „Kontinentales Recht – global, sicher, flexibel, kostengünstig“ herunterladen.

**Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto,
Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin**

Aus dem Vorwort

....Das Kodifikationsrecht des europäischen Kontinents hat eine große Tradition. Es hat seine Qualität in schwierigen Zeiten bewiesen. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat es den wirtschaftlichen Wiederaufstieg Westeuropas ermöglicht, und nach dem Ende des Eisernen Vorhangs hat es die Transformation in Mittel- und Osteuropa unterstützt. Heute herrschen in nahezu ganz Europa Wohlstand und Demokratie. Dies verdanken wir nicht zuletzt unserem Recht. Viele Staaten der Welt haben sich für kodifiziertes Recht entschieden, und immer mehr Unternehmen wählen Kodifikationsrecht für ihre Geschäfte.

**Bundesjustizministerin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**



BS SOFTWARE

Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Direkter Austausch von Informationen mit den Rechtsschutzversicherungen?

Für **BSAnwalt** kein Problem!
Mit der kostenfreien Schnittstelle können Sie via drebis (www.drebis.de) Ihre Deckungsanfrage bis hin zur Kostennote an die Rechtsschutzversicherungen elektronisch übermitteln. – Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie uns
auf der AdvoTec im Juni 2011 in Straßburg!

Besuchen Sie uns auf der
AdvoTec 2011
Straßburg (F) 01.–04. Juni 11
Stand Nr. E 08

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien



Rechtsprechungsreport

Zweigstellen haben Anwälten und Gerichten schon so einiges Kopfzerbrechen bereitet, schließlich hat die Anwaltschaft in dieser Hinsicht erst vor kurzem neues Terrain betreten. Vor rund vier Jahren wurde das Verbot der Zweigstellen aufgehoben. Seither wurde viel diskutiert über das Verhältnis zwischen Kanzlei und Zweigstelle und die Anforderungen an das zweite Büro: gleichrangig, nachgeordnet oder ein unselbständiger Bestandteil der Kanzlei? Nun hat sich auch das OLG Dresden in die Debatte eingemischt und klargestellt: Die Zweigstelle sei zwar nicht zwingend nachgeordnet, jedoch als unselbständiger Bestandteil der Kanzlei anzusehen, die der Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt hat. Deshalb sind auch die Reisekosten von der Zweigstelle zum Gericht nicht zu erstatten, wenn beide im gleichen Ort liegen (Az.: 2 Ws 93/10). Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt neben seiner Vergütung als Pflichtverteidiger auch diese Reisekosten geltend gemacht. Das AG wies das Ansinnen jedoch zurück, die Dresdner Oberlandesrichter sahen die Sache ähnlich. Ihrer Ansicht nach liegt eine erstattungsfähige Geschäftsreise dann vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Von dem Begriff der „Kanzlei“ ist jedoch auch deren Zweigstelle umfasst. Die Unselbständigkeit der Zweigstelle zeige sich insbesondere auch darin, dass es im Belieben des Rechtsanwalts stehe, in welchem Umfang er von seiner jeweiligen beruflichen Niederlassung Gebrauch mache, betonten die Richter. Damit lasse sich in aller Regel auch objektiv nicht feststellen, welches Büro die „Kanzlei“ im engeren Sinne und welche die Zweigstelle ist. Damit werde vom Wortlaut des Rechts-

Gekürzte Anwaltsrechnung

Was Gerichte an den Kostenaufstellungen von Verteidigern auszusetzen haben

anwaltsvergütungsgesetzes die Gesamtheit der Kanzlei - bestehend aus Hauptstelle und Zweigstellen - umfasst.

Einen Erkenntnisgewinn in Sachen Anwaltsrechnung bringt auch das OLG Frankfurt, das in einer aktuellen Entscheidung nun ein Grundsatzurteil des BGH zu Verteidigerhonoraren umgesetzt hat. Wie bereits berichtet, haben die Karlsruher Richter zwar die strenge Kappung des Honorars beim fünffachen Satz der gesetzlichen Gebühr gelockert (BRAMagazin 02/2010; Az.: IX ZR 18/09). Allerdings müssen Anwälte dafür künftig die einzelnen Posten ihrer Anwaltsrechnung wesentlich besser begründen.

Denn nach den neuen Karlsruher Maßstäben muss ein Advokat für die schlüssige Darlegung der abgerechneten Stunden die getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise darstellen. Hierzu müsse in schriftsätzlicher Form stichwortartig in einer auch im Nachhinein verständlichen Weise dargelegt werden, welche konkrete Tätigkeit verrichtet worden sei, nämlich insbesondere welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen worden sind, zu welchen Tat- und Rechtsfragen Literaturrecherchen durchgeführt wurden und bei telefonischen Unterredungen mit wem, wann und zu welchem

Thema diese geführt worden sind, betonten die Karlsruher Bundesrichter.

Mit diesem Hinweis ist das Frankfurter OLG nun noch einmal einer üppigen Rechnung einer internationalen Wirtschaftskanzlei zu Leibe gerückt und hat auf 86 Seiten minutiös jeden Rechnungsposten auf seine Nachvollziehbarkeit geprüft (Az.: 4 U 3/08). Die Gründlichkeit und Rigidität mit der die Frankfurter Richter dabei vorgegangen sind, dürfte bisher wohl ziemlich einzigartig sein - und für die Zukunft Maßstäbe setzen. Jeden einzelnen Posten haben sie in die Kategorien „ausreichender Vortrag“, „nicht ausreichender Vortrag“ und „nicht vergütungspflichtig nach der Vergütungsvereinbarung, da Hilfskraft“ eingeteilt. Denn der BGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass die Kosten für Rechtsreferendare nicht auf den Mandanten überwältigt werden dürfen.

Die neue Gründlichkeit dürfte allerdings nicht nur für mehr Arbeit in den Kanzleien und größere Transparenz für den Mandanten sorgen: Sie verhindert auch, dass dem überforderten Rechtssuchenden künftig so mancher Posten untergeschoben wird, den er eigentlich gar nicht zu begleichen hätte.

Corinna Budras, Frankfurt

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

4. Jahresarbeitstagung Erbrecht

13. – 14. Mai 2011 · Heusenstamm bei Frankfurt

Leitung: Dr. Michael **Bonefeld**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Familienrecht, München
Dr. Norbert **Frenz**, Notar, Kempen

- **Der verstorbene GmbH-Gesellschafter
- gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche
Gestaltungsstrategien**
Dr. Marc **Hermanns**, Notar, Köln
- **Der Minderjährige im
Nachlassverfahrensrecht**
Prof. Dr. Jürgen **Damrau**, Rechtsanwalt,
Konstanz
- **Zu aktuellen Problemen in Deutsch-
Niederländischen Erbrechtsverhältnissen**
Wolfgang **Eule**, Rechtsanwalt und Notar,
Neuenhaus
- **Ausgewählte Fragestellungen des
Nachlassverfahrens**
Dr. Ludwig **Kroiß**, Direktor des Amtsgerichts,
Traunstein
- **Ausgewählte Berechnungsprobleme
bei der Ausgleichung nach §§ 2050 ff. BGB**
Dr. Michael **Bonefeld**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für
Familienrecht, München
- **Aktuelles Erbschaftsteuerrecht**
Hermann-Ulrich **Viskorf**, Vizepräsident des
Bundesfinanzhofs, München
- **Leistungen von Gesellschaftern und Dritten
an Kapitalgesellschaften**
Dr. Horst-Dieter **Fumi**, Vors. Richter am
Finanzgericht, Köln

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
erbrecht@anwaltsinstitut.de

5 % **Rabatt** bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Kostenbeitrag: 595,- €
Tagungsnummer: 142 069



The American way of Law

Über die Rule of Law Initiative der American Bar Association

ABA – die drei Buchstaben stehen für die größte Anwaltsorganisation der Welt: Mehr als 400.000 Mitglieder hat die American Bar Association. Neben der Interessenvertretung im Land hat sich die ABA auch den Rechtsexport auf die Fahnen geschrieben – sie hat dafür sogar ein eigenes Programm ins Leben gerufen: die Rule of Law Initiative. „Dedicated to promote the rule of law around the world“ – heißt es auf der Internetseite der ROLI, so die Abkürzung der Initiative.

Fragen an Stephen N. Zack, den Präsidenten der American Bar Association, zu den Inhalten und Zielen des Programms.

Wie kam es zur Gründung der Rule of Law Initiative?

Auslöser waren im Grunde die Ereignisse in Ihrem Land im Jahr 1989: Die ABA Rule of Law Initiative ist aus dem Wunsch der ABA heraus entstanden, nach dem Fall der Mauer und des Eisernen Vorhangs den jungen, sich entwickelnden Demokratien dabei zu helfen, ein starkes und faires Rechtssystem in den entsprechenden Ländern aufzubauen.

Was ist das Ziel der Rule of Law Initiative?

Über die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Ländern, in denen es keine Rechtsstaatlichkeit gibt. Milliarden Menschen leben dort in Armut, leiden unter unsicheren Verhältnissen und Ungerechtigkeit. Wir können das Leben dieser Menschen besser machen, wenn wir die Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern fördern. Dies ist also unsere dringlichste und gleichzeitig globale Priorität. Deshalb ist die ABA derzeit in über 40 Ländern auf fünf Kon-

tinenten aktiv.

Seit der Gründung der Rule of Law Initiative haben sich die Grenzen unserer Tätigkeit und unsere Sicht zwar weiterentwickelt, unsere Prinzipien und Ziele sind aber unverändert geblieben. Wir glauben an unsere Rolle als Partner der Länder, in denen wir arbeiten, auf deren Bedürfnisse wir eingehen und deren Bitte um Hilfe wir nachkommen. Wir zeigen diesen Ländern auch verschiedene Rechtsstaatsmodelle, die bei den Reformen eines Landes als Anhaltspunkt dienen können. Wir sind neutral und unpolitisch. Und wir unterstützen die Länder dabei, langfristig stärker zu werden, indem wir mit der nächsten Führungsgeneration arbeiten und Organisationen innerhalb und außerhalb der Regierungsstrukturen fördern.

Wenn Sie von einem Rechtsanwalt in Kansas gefragt werden: Was bringt mir die Rule of Law Initiative, was antworten Sie ihm?

Der amerikanische Bürgerrechtler Martin Luther King hat 1963 aus dem Gefängnis in Birmingham geschrieben: „Wenn irgendwo Unrecht geschieht, ist überall die Gerechtigkeit in Gefahr“. Diese Worte sind auch heute noch genauso wahr wie damals, auch wenn Martin Luther King damals noch gar nicht wissen konnte, wie sehr die Welt sich verändern würde, wie eng alles zusammenwachsen sollte und miteinander verbunden sein würde. Damals hat niemand sich vorstellen können, dass Video-Streams, Skype, SMS und Twitter einmal zum technologischen Alltag gehören würden; dass Länder wie Indien und China Weltmachtstatus erreichen würden und eine neue Generation von Terroristen die Zivilbevölkerung überall auf der Welt bedrohen würde.

Heute sind das alles Tatsachen. Es ist unmöglich, die Augen vor einem Ereignis zu verschließen, ganz egal, wo es passiert. Wir können Armut und Ungerechtigkeit nicht ignorieren, weil die moderne Technik sie uns ins Wohnzimmer bringt. Und die Missstände in einer anderen Gesellschaft akkumulieren sich und bilden Kräfte aus, die eine ernstzunehmende Bedrohung für alle darstellen.

Wie kann man sich die Arbeit der Initiative im Detail vorstellen?

Wir haben angefangen bei der Juristenausbildung, bei der Schaffung unabhängiger Rechtsanwaltskammern, besseren Gerichten und transparenteren Gesetzen. Heute sind wir eingedenk unserer Grundprinzipien in eine neue Dimension der Schaffung der Rechtsstaatlichkeit eingestiegen, zum Beispiel mit der Bekämpfung von Vergewaltigung in der Demokratischen Republik Kongo, mit der Einrichtung eines Gerichts für geringfügige Forderungen auf den Philippinen, mit dem der Zugang zum Recht ausgebaut wird, und mit der Arbeit mit jungen Menschen Eurasien, denen wir zeigen, was und warum Recht und Gesetz mit ihnen zu tun haben. Wir sind auch sehr stolz darauf, dass wir als Experten im Kampf gegen den Menschenhandel in Lateinamerika bekannt sind und dass wir es geschafft haben, Juristinnennetzwerke im Nahen Osten aufzubauen.

Und wie wird die Arbeit finanziert?

Unsere Arbeit wird von der Europäischen Union, von einer Reihe von Ländern, wie zum Beispiel Dänemark, den Niederlanden, von privaten Stiftungen sowie vom

US-Außenministerium, dem Justizministerium und der amerikanischen Agentur für Internationale Entwicklung anerkannt und gefördert.

Im vergangenen Jahr hat die Rule of Law Initiative ihren zwanzigsten Geburtstag gefeiert. Wie schätzen Sie den bisherigen Erfolg ein?

Wir haben viel erreicht in den letzten zwanzig Jahren, aber zwanzig Jahre sind in der Geschichte der Menschheit nur ein kurzer Augenblick. Vieles von dem, was wir noch tun möchten, wird erst in der entfernteren Zukunft Wirkung zeigen. Eines ist aber ganz klar: Genau wie unsere moderne Gesellschaft insgesamt, ist die ABA global geworden. Außerdem haben wir uns zu Experten entwickelt im Hinblick auf einige der dringendsten und wichtigsten Bedrohungen des Rechtsstaats, angefangen bei der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Vergewaltigung und Völkermord in Afrika, bis hin zur Erarbeitung von Leitlinien für die Verteidigung von Todesstrafekandidaten in China und zur Hilfe bei der Einführung von Geschworenengerichtverfahren in Georgien. Wir bleiben eine Nichtregierungsorganisation, die weltweit in führender Position die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit vorantreibt.

Und wie wird es weitergehen? Was sind die Herausforderungen in den kommenden Jahren?

1990 hätten wir uns niemals vorstellen können, wo wir heute sein würden, aber es zeichnen sich einige klare Tendenzen ab. Erstens: Die Arbeiten zur Verbesserung der Rechtssysteme laufen heute in allen Regionen der Welt. Die Arbeiten zur Verwirklichung eines Rechtsstaats werden in Asien, Afrika, Lateinamerika und dem Nahen Osten weiter ausgebaut werden. Zweitens: Begonnen hat unsere Bewegung mit der Unterstützung von engagierten Freiwilligen, die vor Ort im jeweiligen Land gearbeitet haben. Heute ist unsere Tätigkeit professionell organisiert und unsere Bemühungen konzentrieren sich auf Probleme, die es - leider - überall gibt: geschlechtsspezifische Gewalt, Geldwäsche, Menschenhandel, Korruption. So können wir unser Wissen und unseren Erfolg einsetzen, mehr zu tun und schneller zu agieren. Drittens gilt auch für die Arbeit der ABA, dass die Jugend die Zukunft ist. Viele unserer Projekte zielen auf junge Menschen und Frauen und deren Schutz ab. Sie sind die beiden größten demographischen Gruppen in den Entwicklungsländern: Dass man ihnen juristische Fähigkeiten und Sensibilität vermittelt, ist für eine bessere Zukunft unserer Welt entscheidend.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin

Die ABA in Kürze

Die ABA hat mehr als 400.000 Mitglieder - Rechtsanwälte, Richter und Rechtsstudenten. Unter anderem hat sich die ABA die juristische Aus- und Fortbildung auf die Fahnen geschrieben. Dazu akkreditiert sie die juristischen Fakultäten und bietet über ihre einzelnen Sektionen eine Vielzahl eigener Fortbildungsveranstaltungen an. Sie hat Ethikrichtlinien erarbeitet, die in fast allen Bundesstaaten direkt Anwendung finden.

Ein weiteres Ziel der ABA ist die Förderung des Rechtsstaatsprinzips innerhalb der USA und im Ausland. Sie arbeitet an Gesetzgebungsverfahren mit und setzt sich für die Wahrung der Menschenrechte ein.

BRAK und ABA

Die BRAK und die ABA stehen in ständigem Austausch. Die BRAK nimmt regelmäßig an den Jahrestagungen der ABA teil. Gemeinsam mit der ABA zeigt die BRAK ihre Ausstellung „Anwalt ohne Recht - das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland“ in zahlreichen Städten der USA. Derzeit wird die Ausstellung in Atlanta präsentiert, zuvor war sie bei der Konferenz der internationalen Sektion der ABA in New York, beim Jahrestreffen der ABA in San Francisco und bei der diesjährigen Bar Leaders Conference in Boston zu sehen.

DIKTIEREN NEU ERFUNDEN: Digta 7

www.digta7.com

HIER SPRICHT DIE ZUKUNFT:

- Mehr mobile **EFFIZIENZ** durch Diktatübertragung via Bluetooth
- Besonders **EINFACHE BEDIENUNG** mit „Easy Mode“
- **SICHERHEIT** durch Diktatverschlüsselung und eindeutige Zuordnung zur Akte
- Design, Konstruktion und Produktion „**MADE IN GERMANY**“



turn voice into  action

GRUNDIG
Business Systems



Rechtsformwahl

Haftungsbeschränkung nur gegen Gewerbsteuer

Die unbeschränkte persönliche Haftung des Rechtsanwalts war über Jahrzehnte prägender Bestandteil des anwaltlichen Berufsbildes. Erst mit der Regelung des § 59c Abs. 1 BRAO wurde eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist“, berufsrechtlich zugelassen. Der Gesetzgeber wollte damit den Weg frei machen für eine generelle Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei der anwaltlichen Berufsausübung (vgl. BTDRs 13/9280, S. 12).

Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG

Ob aus der Regelung des § 59c BRAO auch die berufsrechtliche Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG resultiert, ist streitig.

Problematisch sind wegen des Erfordernisses einer gewerblichen Tätigkeit auch die Voraussetzungen für eine handelsrechtliche Anerkennung (§§ 161, 105 Abs. 2 Satz 1 HGB) der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG. Die gewerbliche Tätigkeit muss prägend für das Unternehmen sein (MüKo-HGB/K. Schmidt, § 1 Rn. 35; Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl. 2009, § 1 Rn. 28). Die seit 2008 zugelassenen Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co. KG (§ 50 Abs. 1 Satz 3 StBG, § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO) erreichen dies durch die im Gesellschaftszweck vorgesehene Treuhändertätigkeit. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften könnte die Gewerblichkeit ggf. durch die Aufnahme von Inkassotätigkeit, Insolvenzverwaltung, Zwangsverwaltungen und ähnlichen treuhänderischen Tätigkeiten erreicht werden (vgl. Karl, NJW 2010, 967, 968).

Besteuerung haftungsbeschränkter Freiberufler-Gesellschaften

Die Rechtsanwalts-GmbH ist Kaufmann kraft Rechtsform (§ 6 HGB) und daher buchführungs- und bilanzierungspflichtig (§ 238 HGB, § 140 AO). Der BFH rechnet die Freiberuflerkapitalgesellschaft nicht zu dem privilegierten Kreis des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, da sie nach § 8 Abs. 2 KStG gewerbliche Einkünfte erzielt (BFH DStR 2004, 1078; BFH DStR 2007, 1248, BFH DStR 2008, 1180; zur Besteuerung der Anwalts-GmbH Korts, AnwBl 2010, 423). Die Qualifizierung der Einkünfte als gewerblich (§ 8 Abs. 2 KStG, § 15 EStG) begründet nach § 2 GewStG auch die Gewerbesteuerpflicht.

Beteiligt sich eine Freiberufler-Kapitalgesellschaft an einer Freiberufler-Personengesellschaft, führt dies dazu, dass die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft, an der die GmbH beteiligt ist, gem. § 18 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG als gewerblich infiziert anzusehen sind (BFH DStR 2008, 1187). Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschafter der Freiberufler-Kapitalgesellschaft in vollem Umfang eine freiberufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft im Interesse der Sozietät ausüben. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Freiberufler-Kapitalgesellschaft in der Personengesellschaft als „berufsfremde Person“ anzusehen.

Mit Urteil vom 22.7.2010 – V R 4/09 hat der BFH entschieden, dass eine größere Freiberufler-GmbH, deren Umsätze den Grenzbetrag von derzeit 250.000 EUR (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) überschreiten, ihre buchführungspflichtigen Umsätze nicht nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG versteuern darf. Betroffen

davon sollen auch Freiberufler-Kapitalgesellschaften sein, die freiwillig Bücher führen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ungleichbehandlung von sog. Ist- und sog. Soll-Besteuern teilt der BFH nicht.

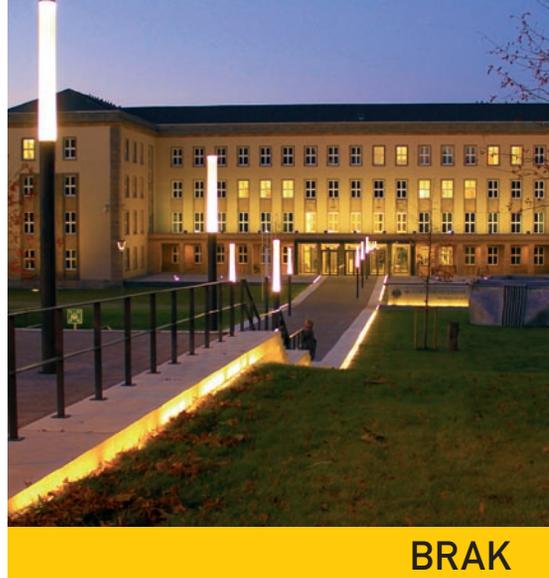
Besteuerung einer etwaigen Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG

Will man – entgegen der wohl herrschenden Meinung – aufgrund einer weiten Auslegung der Regelung des § 59c BRAO die Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG annehmen (vgl. Karl, NJW 2010, 967, 968), ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung und der BFH von Gewerblichkeit der Einkünfte und somit von Gewerbesteuerpflicht ausgehen werden. Dies ergibt sich aus der Abfärbetheorie gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, weil an der Kommanditgesellschaft dann eine GmbH beteiligt ist, die ihrerseits gewerbliche Einkünfte erzielt. Das FG Düsseldorf hat in diesem Sinne bereits im Falle einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH & Co. KG entschieden, auch wenn sie ausschließlich freiberufliche Tätigkeiten ausübt, zumindest wenn die Komplementär-GmbH aufgrund der bestehenden Haftung ein Mitunternehmerisiko trägt und die Kontrollrechte nach § 161 Abs. 2 i. V. m. § 118 Abs. 1 HGB, § 716 BGB nicht ausgeschlossen sind (FG Düsseldorf DStRE 2011, 99; Az. d. BFH: VII R 42/10; dazu Karl, DStR 2011, 159). Eine haftungsbeschränkende Rechtsform wird also selbst bei einer etwaigen Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG nur um den Preis der Gewerblichkeit der dort erzielten Einkünfte zu erlangen sein.

**Rechtsanwalt Wolfgang Arens, Bielefeld
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der
BRAK**

Die BRAK zu Gast beim BSG

Anwälte treffen Richter



BRAK

Die „andere Seite“ sehen und verstehen, aus der Praxis berichten und Probleme diskutieren – einen Dialog zwischen Richtern und Anwälten beginnen und aufrechterhalten. So geschehen bereits im Rahmen von Gesprächen zwischen BRAK und BVerwG, BFH, BAG und jüngst auch zwischen dem Ausschuss Sozialrecht der BRAK und dem BSG im Januar diesen Jahres. Der Präsident des BSG Peter Masuch lobte vor diesem Hintergrund nicht nur die Initiative der BRAK zum interdisziplinären Austausch, sondern darüber hinaus auch das große Interesse der nicht zuletzt ehrenamtlich teilnehmenden Richter und Anwälte.

Keine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

Das dreistündige Gespräch verlief in sehr aufgeschlossener Atmosphäre. Die Bandbreite der besprochenen Themen war groß: Im Vordergrund der Diskussion

stand dabei die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit. Richter- und Anwaltschaft brachten in ihren einleitenden Impulsreferaten und in der anschließenden Diskussion zum Ausdruck, dass die Argumente gegen eine Zusammenlegung der beiden Fachgerichtsbarkeiten deutlich überwiegen. Gründe für die immer wieder aufflammende Debatte seien das in Bezug auf Gerichtsorganisationen großzügige Europarecht sowie Bestrebungen, den Personaleinsatz zu flexibilisieren und Kosten einzusparen. Das Einsparpotenzial sei jedoch gering, denn der Justizhaushalt mache lediglich einen sehr kleinen Teil am Landeshaushalt aus, erklärte RiBSG Dr. Hauck. Der Vizepräsident der BRAK, RA Schäfer, berichtete, dass sich alle 28 Rechtsanwaltskammern gegen eine Zusammenlegung ausgesprochen hätten. Insbesondere seien die Auswirkungen auf Rechtsprechung und Binnenstruktur der Justiz nicht hinreichend erforscht. Zu befürchten sei der Verlust von Spezialkenntnissen in der Richterschaft.

Schließlich müsse auch die Bürgernähe der Sozialgerichtsbarkeit gewahrt bleiben.

Probleme der Nichtzulassungsbeschwerde

Eines der weiteren Schwerpunktthemen des Tages war die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB). RiBSG Dr. Becker arbeitete in seinem einleitenden Referat mögliche Gründe für die niedrigen Erfolgsquoten heraus. Diese seien im Wesentlichen überspannte Anforderungen sowie unterschiedliche Zulassungsgründe in SGG, ZPO, ArbGG, VwGO und FGO. Die Anwaltschaft bekräftigte, dass aus ihrer Sicht die gesetzlichen Anforderungen durch das BSG zu streng umgesetzt würden. Das Ergebnis der Spruchkörper erscheine oft zufällig, denn die Reichweite der Darlegungspflicht erschließe sich dem Anwalt meist nicht. Dagegen führten die Richter aus, dass der Erfolg einer NZB stets in der Substantiierung der Beschwerdebegründung liege, weiterer Zulassungsgründe bedürfe es

Eingänge beim BSG in den letzten fünf Jahren

Jahr	Revisionen		Nichtzulassungs- beschwerden		insgesamt	
2006	526	+ 18,2 %	2.146	+ 4,8 %	2.672	+ 7,2 %
2007	608	+ 15,6 %	2.139	- 0,3 %	2.747	+ 2,8 %
2008	535	- 12,0 %	2.039	- 4,7 %	2.574	- 6,3 %
2009	488	- 8,8 %	2.070	+ 1,5 %	2.558	- 0,6 %
2010	545	+ 11,7 %	1.912	- 7,6 %	2.457	- 4,0 %

Quelle: Bundessozialgericht

daher nicht. Es zeichne sich aber aktuell eine unterschiedliche Zulassungspraxis an den Landessozialgerichten ab; insbesondere in neueren Rechtsgebieten, wie z.B. beim Elterngeld, werde die Revision nunmehr vermehrt zugelassen.

Amtsermittlung, Mitwirkungspflicht und Präklusion im SGG

Auch die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten und die Präklusionsvorschriften im SGG wurden erörtert. Richter und Anwälte berichteten über ihre Erfahrungen aus dem Rechtsalltag. Zwar werde das sozialgerichtliche Verfahren vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt, dieser korrespondiere aber stets mit der Mitwirkungspflicht der Beteiligten, so RiBSG

Dr. Leitherer. „Drohpotenzial“ entfalte dabei § 106a SGG, wonach der Richter seinen Appell an die Mitwirkungspflicht der Beteiligten mit einer Frist zur Erfüllung verbinden könne – im schlimmsten Fall drohe die Präklusion. Die praktische Bedeutung der Vorschrift hielt er indes für gering: Eine Präklusion müsse immer Ausnahmecharakter behalten. Dennoch appellierte er an die Anwaltschaft, die Mitwirkungspflicht ernst zu nehmen. RAin Häßler berichtete aus ihrer Anwaltspraxis, dass die „Drohfunktion“ da ihre Wirkung entfalte, wo der Anwalt nicht mehr zum Mandanten vordringen könne. Zwar könne der Mandant gerichtliche Verfügungen oft nicht oder nicht richtig verstehen, der Sinn der Vorschriften sei aus ihrer Sicht aber dann erfüllt, wenn der Mandant sich seiner Mitwirkungspflicht bewusst würde.

Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens

Im Anschluss wurde die Problematik der überlangen Verfahrensdauer ausführlich diskutiert. RA Herberg kritisierte, dass die Ermittlungsfreudigkeit der Sozialgerichte stetig abnehme. Die Angst vor überlangen Verfahren sei stets gegenwärtig und werde zu einer großen Belastung für die Verfahrensbeteiligten. Eine Alternative sei aus seiner Sicht ein früher Erörterungstermin. Dadurch könnten die Beteiligten zur Sachverhaltsaufklärung beitragen und viele Verfahren einvernehmlich beendet werden. Aus Sicht von RiBSG Dr. Schütze entspreche dies bereits der Praxis der Sozialgerichte. Es gebe ca. 1.600 Richter, die ca. 450.000 Sachen erledigten. Sie benötigten durchschnittlich ca. 1,2 Monate für einst-

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außentritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

weilige Rechtsschutzverfahren, 14 Monate für Hauptsacheverfahren und 23 Monate für streitige Erledigungen (11% alle Fälle). Dagegen führte RiBSG Corseriu aus, dass die Justizverwaltung nicht in der Lage sei, die nötigen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen. So stünden die Richter in I. Instanz unter einem erheblichen Erledigungsdruck. Gemeinsam wolle man an den Gesetzgeber appellieren, die Rechtsprechungskosten besser abzuschätzen.

Terminsverlegung, Ladungsfristen und Sachverständige

RA Schroeder-Printzen referierte abschließend, dass die Praxis des BSG hinsichtlich der Terminverlegung kritisch zu bewerten

sei. Oft verlange das Gericht, dass der verhinderte Anwalt von einem Kollegen aus der Sozietät vertreten werde. Indes sei der sachbearbeitende Anwalt in der Praxis am besten mit der Materie vertraut. Problematisch seien auch organisatorische Unzulänglichkeiten des Gerichts, denn oft würden Fristen zwischen Ladung und Terminierung zu knapp bemessen und Verlegungsanträge aufgrund der Verhinderung des Klägers abschlägig beschieden. Dies widerspreche jedoch dem Grundsatz, dass der Kläger „Herr des Verfahrens“ sei. Bezüglich der Anhörung von Sachverständigen verblieben oft ungeklärte Fragen, denn dem Kläger würde nur unzureichend Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Richter wiesen in diesem Zusammenhang auf die große Arbeitsbelastung in I. Instanz hin. Die Umsetzung der vorgetragenen

Argumente sei deshalb aus gerichtlicher Perspektive schwierig.

Fortsetzung

Beide Seiten waren außerordentlich zufrieden mit dem intensiven Erfahrungsaustausch. In seinem Schlusswort betonte Präsident Masuch ausdrücklich, dass eine Fortsetzung des Gesprächs wünschenswert sei. Themen seien aus seiner Sicht insbesondere der Bologna-Prozess sowie weitere Themen aus dem Bereich Sozialrecht. RA Schäfer bedankte sich ebenfalls für die rege Teilnahme der 21 Richter und Anwälte sowie die große Offenheit im Gespräch und lud die Teilnehmer zu einem Fortsetzungsgespräch nach Berlin ein.

Rechtsanwältin Franziska Bickelhaupt, BRAK, Berlin



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

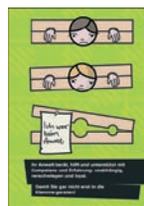


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.



Kanzleistempel



Mediationsgesetz ante portas!

Mediation wird Pflichtbaustein im anwaltlichen Beratungsportefeuille

Selten war die mediale Resonanz auf einen Gesetzesentwurf derart gespalten: Auch wenn die Süddeutsche Zeitung den „Umbruch im deutschen Recht“ propagiert, bleibt für manche das Mediationsgesetz, das unter dem Motto „Justitia ohne Schwert“ den Kabinetttisch verlassen hat, doch eher ein „Schlichter Entwurf“.

Neue Aufklärungspflichten

Ganz unabhängig von der individuellen Bewertung steht eines aber bereits heute fest: Mediation ist spätestens mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes aus der anwaltlichen Beratungspraxis nicht mehr wegzudenken. Durch das Mediationsgesetz werden wir Anwälte in die Pflicht genommen, unsere Mandanten frühzeitig über alle außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten aufzuklären und die Mediation zum aktiven Gegenstand unserer Beratungsleistung zu machen.

Diese Entwicklung hat auch Konsequenzen für das Kompetenzprofil eines jeden Anwaltes: Wenn man die anwaltliche Dienstleistung – wie von Axel C. Filges, Präsident der BRAK, immer wieder zu Recht als Anspruch an unseren Berufsstand formuliert – als „Premiumprodukt“ begreift und vermarktet, dürfte zukünftig kein Berufsträger mehr ohne praktische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse in und über die Mediation auskommen.

Parteienanwalt im Blick

Um das Kompetenzprofil der Anwaltschaft genau in diesem Punkt zu schärfen, hat das Deutsche Anwaltsinstitut auf diese Entwicklung reagiert: Mit der völlig neu konzipierten „Fachausbildung Mediation“ wurde ein Lehrgang entwickelt, der sowohl

auf die Bedürfnisse des Parteienanwaltes als auch des künftigen Anwaltsmediators zugeschnitten ist und die aktuelle Gesetzesentwicklung berücksichtigt.

So bietet die Ausbildung einerseits Kollegen die Möglichkeit, die Zusatzqualifikation „Mediator“ im Sinne von § 7a BORA zu erwerben. Andererseits richtet sich der Lehrgang von seinen Ausbildungsinhalten ausdrücklich auch an Parteienanwälte, die in erster Linie ihre eigenen Kompetenzen im Bereich der Verhandlungs- und Kommunikationstechnik optimieren möchten. Vermittelt werden diese Inhalte von einem hochqualifizierten Dozententeam – u.a. Prof. Reinhard Greger, Franz-Joachim Hofer, Dr. Ulrike Rüssel und Dr. Christine von Münchhausen –, das aufgrund der unterschiedlichen Expertisen und Biographien den Praktiker-, Wissenschafts-, Justiz- und interdisziplinären Blick gleichermaßen abbildet.

Anwalt als Konfliktmanager

Neben Praxismodulen aus dem konkreten Anwaltsalltag – wie zum Beispiel Mediation in der Familie, der Wirtschaft und im gerichtlichen Verfahren – werden alle relevanten Bereiche des Fachgebiets Mediation und des zukünftigen Mediationsgesetzes in Theorie und Praxis vermittelt und angewandt. Dabei steht das Thema „Der Anwalt als Konfliktmanager“ ebenso auf der Tagesordnung wie Haftungs-, Gebühren- und Marketingfragen aus Anwalts- und Mediatorensicht.

Kurzum: Dieser Lehrgang bietet allen Kolleginnen und Kollegen – ganz unabhängig davon, ob sie als Mediator agieren oder als Parteienanwalt ihre Mandanten in Mediationsverfahren begleiten möchten – das Rüstzeug, um von Mandanten auch beim Thema „Außergerichtliche Konflikt-

beilegung“ zukünftig als Premiumpartner wahrgenommen zu werden.

**RA und Mediator Michael Plassmann,
Vorsitzender des Ausschusses
Außergerichtliche Konfliktbeilegung der
BRAK,
Leiter der Fachausbildung Mediation im
Deutschen Anwaltsinstitut e.V.,
Berlin**

Fachausbildung Mediation

1. Heusenstamm, Start: 16. Mai 2011
2. Kiel, Start: 23. Mai 2011
3. Bochum, Start: 29. September 2011
4. Berlin, Start: 10. Oktober 2011
5. Heusenstamm, Start: 14. November 2011

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140
44797 Bochum
Tel. 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Wer nicht wirbt, der stirbt.



Selbst wenn Sie nicht sofort tot umfallen – ohne Werbung werden Sie auch als Anwalt und Notar im Wettbewerb nicht lange überleben.

Ihr Eintrag im größten deutschen Anwalt- und Notarverzeichnis, mit allen kanzleirelevanten Daten, ist auf jeden Fall ein Muss. Wir sorgen sogar dafür, dass Sie mit Ihrem Namen auch im Internet präsent sind – suchmaschinenoptimiert! Und das Beste daran: **alles kostenlos!**

Ihren Ersteintrag können Sie sofort selbst anlegen. Jede Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten ebenfalls. Bei **www.anwalt-notarverzeichnis.de**

Anwalt
und Notar
verzeichnis

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen